

# **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten ist gemäß § 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 12 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz dazu verpflichtet, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge sowie den in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz genannten Personenkreis aufzunehmen und unterzubringen. Dazu unterhält die Gemeinde Niederkrüchten im Ortsteil Niederkrüchten, Stadionstraße 53 und 55, Übergangsheime als einheitliche, nicht rechtsfähige Einrichtung.  
In Einzelfällen können dort auch obdachlose Personen vorübergehend und notdürftig eingewiesen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem

die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

## **§ 2**

### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten erlässt eine Hausordnung, die das Zusammenleben aller Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaftige Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 Euro und höchstens 500,00 Euro.

## **§ 3**

### **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Niederkrüchten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der Aufnahme in ein Übergangsheim erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und das Übergangsheim bezeichnet sind.  
Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die Erteilung eines Gebührenbescheides mitgeteilt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit besteht nicht. Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Räumlichkeit in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses sind alle Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung jedoch aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, Wohnraumbedarf für eine unterzubringende Person besteht, schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3) verstoßen hat.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen oder der Wohnsitz gewechselt wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und die der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzer der Einrichtung. Bei Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites bzw. Zwölftes Buch – (SGB II bzw. SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird die Gebühr unmittelbar mit dem zuständigen Leistungsträger, im Übrigen mit den Benutzern selbst (Selbstzahlerinnen bzw. Selbstzahlern) abgerechnet.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem die Gebührenpflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (4) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Niederkrüchten zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## **§ 5**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach der Belegungsmöglichkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung errechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühr im Übergangsheim Stadionstraße 53 und 55 beträgt je Person und Monat 106,11 Euro. Der Betrag setzt sich zusammen aus
  - einer Grundpauschale i. H. v. 37,57 Euro,
  - verbrauchsabhängigen Nebenkosten i. H. v. 48,36 Euro und
  - verbrauchsunabhängigen Nebenkosten i. H. v. 20,18 Euro.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 09. Dezember 2008 außer Kraft.